

Pensionskasse Berolina VVaG

Satzung

Stand 20234
(01.1.20234)

Hamburg



§ 19 Geschäftsgrundsätze

C. Verlustrücklage

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage in Höhe von ~~mindestens 3,5 % bis zu 4,5 %~~ der Deckungsrückstellung zu bilden. ~~Die Soll-Höhe der Verlustrücklage in Prozent der Deckungsrückstellung ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars mit einem Wert von einer Stelle nach dem Komma zu beschließen, sofern sich der konkrete Betrag der Verlustrücklage des Vorjahres verändern soll. Die Verlustrücklage darf jedoch nicht niedriger als im Vorjahr beschlossen werden, sofern die 4,5 % nicht erreicht sind.~~
2. Sofern die Verlustrücklage nicht die Soll-Höhe erreicht, sind dieser mindestens 5 % eines Überschusses zuzuführen, bis die Rücklage ~~mindestens~~ die Soll-Höhe erreicht hat.
3. Beträgt die Verlustrücklage auf Grund eines Rückgangs der Deckungsrückstellung zum Ende eines Geschäftsjahres mehr als 4,5 %, so kann die Verlustrücklage nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde um höchstens diesen absoluten Differenzbetrag im folgenden Geschäftsjahr verringert werden, ~~wenn auch im Folgejahr kein Anstieg der Deckungsrückstellung zu verzeichnen war und die Mitgliederversammlung der Reduzierung unter Darstellung des Erhalts der Solvabilität vorab zustimmt.~~